



Gebührenordnung für die Zertifizierung und Registrierung von Produkten aus kompostierbaren Werkstoffen / Biologisch abbaubar im Boden

gültig ab 01.01.2019

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gebühren gelten für übliche Leistungen von DIN CERTCO. Die Leistungen werden in Form von Gebühreneinheiten (**GE**) berechnet, wobei der derzeit gültige Preis pro Einheit **EUR 52,00** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer beträgt.

Diese Gebührenordnung gilt für die Zertifizierung und Registrierung von Produkten

- aus kompostierbaren Werkstoffen („Keimling“ und „DIN-Geprüft industriell kompostierbar“)
- aus kompostierbaren Werkstoffen für Heim- und Gartenkompostierung (DIN-Geprüft)
- Biologisch abbaubar im Boden (DIN-Geprüft)

Die Gebühren werden unmittelbar bei Rechnungslegung fällig.

2 Technische Vorbewertung (bei Bedarf) 15 GE

3 Antragsbearbeitung 3 GE

4 Erstantrag

4.1 Technische Prüfung nach Aufwand Gebührenrechnung des Prüflaboratoriums Serviceaufschlag, mindestens 8 GE

4.2 Konformitätsbewertung

- je Erzeugnis und Typ 50 GE
- je Erzeugnis und Typ bei ausschließlicher Verwendung von bei
DIN CERTCO registrierten/zertifizierten Bestandteilen 30 GE
- je alternativer Zusammensetzung zusätzlich 10 GE
- zusätzlich bei Änderungen durch Antragssteller im laufenden Verfahren 10 GE

4.3 Ausstellen des Zertifikates/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen („Keimling“) entsprechend Abschnitt 9

5 Überwachung

5.1 Technische Prüfung bei Prüfungsbeauftragung über DIN CERTCO im Prüflaboratorium PZA Nürnberg

- je Transmissionsspektrum 9 GE

-	jedes weitere Spektrum zusätzlich	4 GE
-	je chemische Analyse	20 GE
5.2	Konformitätsbewertung	
-	je mit bis zu 5 Zertifikaten/ Registrierbescheiden/ Unbedenklichkeitsbescheinigungen gleichzeitig	8 GE
-	für jede(s/n) weitere Zertifikat/Registrierbescheid/Unbedenklichkeitsbescheinigung zusätzlich	2 GE
6	Verlängerung	
6.1	Technische Prüfung	nach Aufwand
	Gebührenrechnung des Prüflaboratoriums	
	Serviceaufschlag, mindestens	8 GE
6.2	Konformitätsbewertung	
-	je Zertifikat bei unveränderter Zusammensetzung	15 GE
-	je Zertifikat bei veränderter Zusammensetzung	25 GE
-	zusätzlich bei Änderungen durch Antragssteller im laufenden Verfahren	10 GE
6.3	Ausstellen des Zertifikates/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen („Keimling“) entsprechend Abschnitt 9	
7	Untertzertifikate/-registrierbescheide bei Erstzertifizierung/Verlängerung	
7.1	Prüfung und Dokumentation mit Registernummer des Hauptzertifikates	5 GE
7.2	Prüfung und Dokumentation mit eigener Registernummer	10 GE
7.3	Ausstellen des Zertifikates/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen („Keimling“) entsprechend Abschnitt 9	
8	Änderungen/Erweiterungen von Zertifikaten, Registrierbescheiden, Unbedenklichkeitsbescheinigungen mit Konformitätsbewertung	
8.1	Konformitätsbewertung	
-	je Zertifikat	20 GE
-	je Zertifikat bei ausschließlicher Verwendung von DIN CERTCO registrierter/zertifizierter Bestandteile	15 GE
-	zusätzlich bei Änderungen durch Antragssteller im laufenden Verfahren	10 GE
8.2	Technische Prüfung	nach Aufwand
	Gebührenrechnung des Prüflaboratoriums	
	Serviceaufschlag, mindestens	8 GE
8.3	Ausstellen des Zertifikates/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen („Keimling“) entsprechend Abschnitt 9	

- 9 Ausstellen des Zertifikates, Registrierbescheides, Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen**
- 9.1 Ausstellen des Zertifikats/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung und Erteilen des Zeichennutzungsrechts je Erzeugnis und Typ **4 GE**
- in englischer oder französischer Sprache **5 GE**
 - in einer anderen Sprache **7 GE**
- 9.2 Benutzungsgebühr für das Kompostierbarkeitszeichen („Keimling“) gemäß § 9 der Markensatzung von European Bioplastics e. V. (unmittelbar anfallend)
- je Haupt- und Unterzertifikate **175 €**
 - je Registrier- und Unterregistrierbescheide **100 €**
- 10 Kalenderjährliche Gebühren**
- 10.1 Je Zertifikat/Registrierbescheid/Unbedenklichkeitsbescheinigung Keimling und DIN-Gepprüft-Zeichen **4 GE**
(ab dem Folgejahr der Erstzertifizierung/-registrierung)
- 10.2 Jährliche Benutzungsgebühr für das Kompostierbarkeitszeichen („Keimling“) gemäß § 9 der Markensatzung von European Bioplastics e. V. (unmittelbar anfallend)
- je Haupt- / Unterzertifikat **175 €**
 - je Registrier- / Unterregistrierbescheid **100 €**
- 11 Verwaltungskostenpauschale**
- 11.1 Eine Verwaltungskostenpauschale wird erhoben z. B. bei Änderungen von Zertifikaten ohne Konformitätsbewertung, etc.
- je Maßnahme **8 GE**
- 11.2 Sonstige Leistungen, soweit in dieser Gebührenordnung nicht gesondert erwähnt, wie z. B. Prüfkosten, Kosten für Probenahme, Werksbesichtigungen werden nach Aufwand berechnet, zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale.